

7.3 Erbrecht

Was ist zu beachten, wenn ein Nachlass oder Teile eines Nachlasses vererbt werden?

Wie sollte man vorgehen und sich einen Überblick verschaffen?

Wer erbt was? Was gibt das Gesetz vor? Was kann der Nachlassgeber festsetzen?

Was ist bei der Gestaltung zu beachten?

- persönlichen Dokumenten (Wer soll eines Tages Zugang dazu haben?)
- Schulden (Ist das Vermögen überschuldet?)
- Vermögen im Inland / im Ausland (Das Erbrecht im Ausland hat möglicherweise andere Rechtsfolgen als im Inland.)

1. Erben und Vererben

Sich an das Thema »Erben und Vererben« heranzutragen, ist für viele Menschen mit Emotionen und Ängsten besetzt. Die Folge ist ein Verdrängen und Wegschieben, bis es zu spät sein kann. Neben einem Überblick über das Erbrecht bietet dieser Artikel praktische Hinweise zum Vorgehen (Formulierungsbeispiele, typische Fallgestaltungen, Muster im Anhang).

Ziel einer Vermögensnachfolge sollte eine gerechte und sinnvolle Vermögensverteilung unter den Erben sein. Das vermeidet möglicherweise Streit. Ehegatten und Kinder sind abzusichern. Auch eine möglichst steuergünstige Gestaltung kann vorher überlegt werden. Bei einem Unternehmen, das auf die nächste Generation übergehen soll, wird durch einen geordneten Übergang die Kreditwürdigkeit gewahrt.

2. Vorüberlegungen zur Nachlassgestaltung

Zu Beginn empfehlen wir, sich einen Überblick zu verschaffen. Vier Leitfragen können dabei den Weg weisen.

2.1 Was habe ich zu vererben? – Vermögensstatus

Mit einer Aufstellung über das Vermögen kann der Nachlassgeber erkennen, was zu vererben ist. In einer Aufstellung sollte unterschieden werden zwischen:

- Immobilien
- Finanzvermögen, Wertpapieren, Bankkonten
- Lebensversicherung
- Sammlungen, Familienschmuck
- Hausrat

2.2 In welcher familiären Situation lebt der Nachlassgeber? – Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteilsrecht

Hier wird geklärt, wer die gesetzlichen Erben sind. Bestehen möglicherweise Pflichtteilsrechte? Wenn keine nähere Familie vorhanden ist, wer erbt dann? Wer darf dann erben?

- Struktur der Familie
- Ehepartner, Ehevertrag / Erbvertrag?
- Kinder / Enkel
- Lebenspartner
- Patchworkfamilie
- Patenkinder
- andere / gemeinnützige Organisation

2.3 Soll das Vermögen zu Lebzeiten oder nach dem Tod weitergegeben werden? – Vermögensnachfolgestrategien

Wie umfangreich muss das Vermögen zu meiner eigenen Absicherung sein? Was benötigt die Familie? Sollte man noch zu Lebzeiten etwas hergeben? Welche steuerrechtlichen Folgen sind damit verbunden?

- »mit warmer Hand« – vorweggenommene Erbfolge zu Lebzeiten
- »mit kalter Hand« – nach dem Tod
- eigene Absicherung; Absicherung die des Partners; Erblasserinteressen, z. B. hohes Alter, Pflegekosten, Erbschaftsteuer

2.4 Wie soll man damit umgehen? – Herangehensweise

Wie traut man sich an die Aufgabe heran, ein Testament zu errichten? Wer kann helfen?

- Mit jemandem darüber reden, ggf. Beratung durch Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater
- Mit dem Partner, den Kindern sprechen: Offenheit erhöht Akzeptanz der Überlegungen und Regelungen
- Ein Testament sollte nicht geheim gehalten werden (z. B. Hinterlegung beim Amtsgericht). Suche nach einer Vertrauensperson.
- Liegen Vollmachten über den Tod hinaus vor?
- Ist eine Testamentsvollstreckung sinnvoll?
- Man sollte rechtzeitig damit anfangen. Keiner ist zu jung dafür!
- Alle 3 bis 5 Jahre sollte ein Testament überprüft werden.

3. Typische Familienkonstellationen

3.1 Erbrecht des Ehegatten

Ein Ehegatte ist gesetzlicher Erbe. Die Höhe des Erbteils hängt zum einen vom Güterstand ab, zum anderen davon, aus welcher Ordnung Verwandte vorhanden sind.

3.2 Erbfolge nach Ordnungen

Die Verwandten des Erblassers werden in Gruppen oder »Ordnungen« eingeteilt. Zur 1. Ordnung gehören die Kinder (leibliche Kinder, Adoptivkinder) und Enkel (leibliche oder Adoptivkinder der eigenen Kinder). Solange Erben 1. Ordnung leben, sind Erben der 2. und 3. Ordnung ausgeschlossen.

Hat ein Erblasser weder Kinder noch Enkel, dann erben die Eltern. Sind die eigenen Eltern bereits verstorben, treten an deren Stelle die Geschwister. Sind die Geschwister auch nicht mehr da, erben die Nichten und Neffen.

Die Erben 3. Ordnung sind dann zu bedenken, wenn keine Erben der 1. und 2. Ordnung vorhanden sind. In dieser Ordnung erben zuerst die Großeltern. Tanten bzw. Onkel erben, wenn keine Großeltern mehr leben. Cousins und Cousins erben, wenn weder Großeltern noch Tanten oder Onkel da sind.

Gegebenfalls sind die Erbrechte weiterer Ordnungen zu berücksichtigen, auf deren Darstellung hier verzichtet wird.

Erblasser		
1. Ordnung	2. Ordnung	3. Ordnung
Kind	Eltern	Großeltern
Enkel	Geschwister	Tanten / Onkel
	Nichten / Neffen	Cousinen / Cousins

Ist überhaupt kein Verwandter vorhanden, dann erbt der Staat.

Je entfernter die gesetzlichen Erben sind, desto weniger ist möglicherweise die gesetzlich beschriebene Erbfolge erwünscht. Diese gesetzliche Erbfolge lässt sich nur ausschließen, wenn ein Testament aufgesetzt wird, in dem die Person bzw. Personen als Erben bedacht werden, die einem tatsächlich nahe stehen.

3.3 Pflichtteilsrechte

Bei der Einsetzung von Erben ist das Pflichtteilsrecht zu berücksichtigen. Zum pflichtteilsberechtigten Personenkreis gehören die Kinder, Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Erblassers. Entferntere Abkömmlinge (Enkel, Urenkel usw.) und die Eltern des Erblassers sind nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn kein Abkömmling, der sie im Fall der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilsanspruch ist nur in engen Grenzen entziehbar. Gegebenenfalls kommt ein Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung in Betracht.

4. Wie gestaltet man ein Testament? Welche Formalien sind zu beachten?

Ein Testament ist eigenhändig und handschriftlich aufzusetzen. Es ist mit Datum, Ort und Unterschrift zu versehen. Bei einem gemeinschaftlichen Testament als Ehepaar kann einer das Testament schreiben und unterschreiben, der andere unterschreibt es.

Formulierungsbeispiel 1: Ich, Hans Meier, setze meine Ehefrau Marie, geb. Schulze, zu meiner alleinigen Erbin ein.

Hannover, den 21. Juni 2010

Hans Meier

Formulierungsbeispiel 2: Wir, Hans Meier und Marie Meier, geb. Schulze, errichten hiermit unser Testament. Wir setzen uns gegenseitig zu unseren Erben ein. Zu unseren Schluss-Erben setzen wir unsere gemeinsamen Kinder Thomas, geb. ..., und Susanne, geb. ..., zu gleichen Teilen ein.

Hannover, den 21. Juni 2010

Hans Meier

Marie Meier, geb. Schulze

Die zweite Form des Testaments ist das notarielle Testament. Diese Testamentsform wird durch einen Notar beurkundet.

Anstatt eines Testaments kann zwischen dem Erblasser und dem Erben ein sogenannter Erbvertrag geschlossen werden. Erbverträge bedürfen stets der notariellen Beurkundung.

Die Erbeinsetzung kann den gesamten Nachlass oder eine Quote betreffen. Sind zum Beispiel mehrere Erben zu bedenken, können Quoten gebildet werden:

Formulierungsbeispiel: »Heinz Möller erhält $\frac{1}{2}$ meines Nachlasses, die Geschwister Susanne und Sabine Rater erhalten jeweils $\frac{1}{4}$ meines Nachlasses«.

Ein Vermächtnis bezieht sich auf einen konkreten Gegenstand bzw. beschreibbare Gegenstände. Der einen oder anderen Person möchte man vielleicht einen Gegenstand aus seinem Nachlass vermachen. Dann spricht man von einem Vermächtnis.

Formulierungsbeispiel: »Die Erben haben folgende Vermächtnisse auszuführen: Meiner Nichte Rosalie vermache ich meinen gesamten Schmuck. Das Anna-Stift e.V., Hannover, erhält mein Wertpapierdepot bei der Sparkasse.«

Mit einer Teilungsanordnung können Gegenstände des Nachlasses einzelnen Erben direkt zugeordnet werden.

Formulierungsbeispiel: »Zu meinen Erben setze ich meine beiden Kinder Hans und Lotte, jeweils zu $\frac{1}{2}$, ein. Ich ordne an, dass Lotte das Wohnhaus in Essen, ..., erhält und Hans das Ferienhaus in Grömitz,«

Eine testamentarische Verfügung kann mit einer Auflage versehen werden. Der Empfänger eines Erbteils oder eines Vermächtnisses hat dann die Auflage zu er-

füllen. Bei der Gestaltung von Auflagen wird eine fundierte Beratung empfohlen. Hier können leicht Fehler gemacht werden.

Formulierungsbeispiel: »Jochen Näber erhält als Vermächtnis das Haus in der Müllerstraße in Berlin mit der Auflage, von den Erträgen für 30 Jahre meine Grabstätte auf dem Riensberg zu pflegen.«

Vorweggenommene Erbfolge: Ist beabsichtigt, bereits zu Lebzeiten Teile des Vermögens den Erben zu übertragen (»mit warmer Hand«), sollte dies mit einem Schenkungsvertrag geregelt werden. In diesem Vertrag können die Schenkungen festgehalten werden.

Als Gründe einer Schenkung kommen der Abschluss oder die Reduktion von Pflichtteilen, die Absicherung der Unternehmensnachfolge, die Versorgung und Starthilfe für Kinder und eine Steuerersparnis in Betracht. Zu prüfen ist, ob der Beschenkte mit der Schenkung umgehen kann und ob der Schenker und sein Ehepartner ausreichend versorgt sind. Kommen größere Schenkungen zu Lebzeiten in Betracht, wird eine fundierte Beratung empfohlen.

Ein Testament kann zu Lebzeiten beim örtlich zuständigen Amtsgericht hinterlegt werden. Durch die Hinterlegung ist das Testament geschützt und kann nicht in unbefugte Hände geraten. Im Falle des Todes wird es von Amts wegen eröffnet und kann nicht unterschlagen werden. Das Testament kann bei Bedarf zu Lebzeiten jederzeit wieder aus der Hinterlegung herausgeholt werden. Die Hinterlegung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Wert des Nachlasses und ist recht moderat.

5. Wenn der Erbfall eintritt

Testamentseröffnung: Wenn der Erbfall eintritt und der Verstorbene ein Testament hinterlässt, dann ist dieses dem zuständigen Amtsgericht zuzuleiten. Dort wird es dann von Amts wegen eröffnet.

Das Amtsgericht stellt auf Antrag einen Erbschein aus. Eines Erbscheines bedarf es beispielweise für die Umschreibung von Grundstücken aus dem Nachlass auf den Erben.

Schulden: Stellt man als Erbe fest, dass der Nachlass überschuldet ist, so kann man innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis des Nachlasses die Erbschaft ausschlagen. Die Erklärung der Ausschlagung bedarf der notariellen Form.

Erlangt man erst nach mehr als sechs Wochen Kenntnis von einem Überschuldungsgrund, kann die Annahme der Erbschaft angefochten werden. Auch

hierfür gilt eine Frist von sechs Wochen ab Kenntnis der Umstände, die den Irrtum begründen. Die Erklärung der Anfechtung bedarf der notariellen Form.

Ist man als Erbe unsicher, ob der Nachlass überschuldet ist oder nicht, bietet es sich an, beim Nachlassgericht eine Nachlassverwaltung zu beantragen. Des Weiteren besteht bei Überschuldung die Möglichkeit, einen Antrag auf Durchführung eines Nachlasskonkursverfahrens beim Amtsgericht zu stellen.

Hinweise

In diesem Artikel ist die Rechtslage per Januar 2012 berücksichtigt. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung.

Für die individuelle Gestaltung von Schenkungen und Testamenten, Erbschaften und Vermächtnissen o.Ä. an Familie, Dritte oder steuerbegünstigte Einrichtungen bedarf es einer fachkundigen Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar.

Anhang I

Muster einer Vermögensaufstellung

Grundstücke		
Lage	Wert	Belastungen

Finanzvermögen		
Wertpapierdepot	Nominalwert	
Bankkonten	Guthaben	Schulden
Lebensversicherung	Versicherungssumme	Verpfändung

Sammlungen	Gegenstände	Geschätzter Wert
Schmuck		Geschätzter Wert

Andere Gegenstände		Geschätzter Wert

Hausrat	Gegenstände	Geschätzter Wert
z. B. raumweise Aufstellung		

Dokumente	Beschreibung	Umgang damit
Persönliche Dokumente		
Briefe		
Familienpapiere		
...		

Schulden	Daten	Wert
Kreditverträge		
Ratenverträge		
Steuerschulden		

Anhang II

Muster einer Aufstellung über die Angehörigen bzw. Erbberechtigten

Meine nächsten Angehörigen	Name	Anschrift
Ehepartner/in		
Kinder		

Wer soll von meinem Erbe bedacht werden?		
Name	Anschrift	In welchem Verhältnis steht die Person zu mir?